

Gemeinde Braunsbach
Landkreis Schwäbisch Hall

**Satzung über die Erhebung von Marktgebühren für den Krämer- und Flohmarkt
(Marktgebührenordnung)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Braunsbach am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung von Plätzen auf den Krämer- und Flohmärkten der Gemeinde Braunsbach werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenpflichtiger

- (1) Schuldner der Marktgebühren zu den vorstehend genannten Anlässen sind der Standinhaber und die Personen, die die Zuweisung eines Standplatzes beantragt haben, denen ein Standplatz von der Gemeinde zugewiesen wurde oder in deren Interesse die Zuweisung erfolgt ist. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Das Verfahren nach Absatz 1 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden Württemberg abgewickelt werden; § 42 a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 3
Ausschlußgründe

Die Gemeinde Braunsbach ist berechtigt, Marktbesucher von der Teilnahme am Krämermarkt auszuschließen, wenn

1. Waren angeboten werden, die gegen die guten Sitten verstoßen.
2. Zu viele Bewerber mit gleichartigen Warensortimenten auftreten.
3. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Krämermarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 4 **Gebührenbemessungsgrundlagen**

Die Gebühr bemisst sich nach:

1. der Dauer der vereinbarten Nutzungszeit
2. der Länge des Standplatzes zur Verkaufsseite

Werden händlereigene Verkaufswagen oder Anhänger auf dem Markt aufgestellt, ist die Gesamtlänge der Fahrzeuge einschließlich Kupplung und des sonstigen Zubehörs für die Berechnung der Platzgebühren zugrunde zu legen.

§ 5 **Gebührensätze**

1. Die Krämermarktgebühren für Marktstände ohne Verkaufsangebot von Speisen und Getränken betragen je angefangenem lfd. Meter Standplatz pro Tag 5,00 €
2. Die Flohmarktgebühren betragen je Tisch pro Tag 5,00 €
3. Die Standgebühren für Marktstände mit einem Verkaufsangebot von Speisen und Getränken werden gesondert vereinbart.
4. Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 6 **Ausgeschlossene Ansprüche**

Wer einen für ihn bereitgehaltenen Platz nicht belegt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlaß der Gebühr. Dasselbe gilt, wenn der Platz nur teilweise oder zeitweise - auch in Folge höherer Gewalt - in Anspruch genommen wird.

§ 7 **Entstehung und Fälligkeit der Marktgebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Sie ist bei schriftlicher Zuweisung bzw. Standplatzzusage innerhalb 14 Tagen und bei Zuweisung am Markttag sofort fällig.

§ 8
Zur Nutzung des Standplatzes

Wenn der Platzmieter nicht willens oder nicht in der Lage ist, den Platz am vereinbarten Termin zu nutzen, ist er berechtigt, diesen für den Zeitraum einer dritten Person zu überlassen.

Die dritte Person ist jedoch verpflichtet, das gleiche Gewerbe, das zwischen dem Platzmieter und der Gemeinde vereinbart wurde, auszuführen oder über ein anderes Gewerbe die Genehmigung der Gemeinde Braunsbach einzuholen.

§ 9
Weitere Pflichten des Mieters

Der Standplatzmieter ist verpflichtet:

1. sich an diese Satzung zu halten
2. seinen Stand, zumindest teilweise, an den Marktzeiten zu öffnen,
3. den Standplatz nur zum vereinbarten Zwecke zu nutzen
4. für Schäden, die am Standplatz entstehen, zu haften,
5. den gemieteten Platz wieder sauber, wie angetroffen, zu verlassen.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren für den Krämer- und Schweinemarkt (Marktgebührenordnung) der Gemeinde Braunsbach in der Fassung der letzten Änderung vom 09.12.2009 außer Kraft.

Braunsbach, den